

## Restrukturierungsrahmen des StaRUG (Referentenentwurf)

Deutschland nutzt Umsetzung der EU-Richtlinie für mutigen Schritt: Voraussichtlich ab Januar 2021 können auch deutsche Unternehmen ihre Restrukturierung mit Mehrheitsentscheidungen, Moratorium und anderen Instrumenten außerhalb der Insolvenz zum Erfolg führen.

Neben Änderungen an der Insolvenzordnung, die insbesondere die Erfahrungen der Insolvenzrechtsreform von 2012 (sog. ESUG-Evaluation) aufnimmt, enthält der am 19. September 2020 vorgelegte Referentenentwurf für ein Gesetz zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (SanInsFoG) insbesondere das lang erwartete Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen (StaRUG). Das StaRUG könnte der Restrukturierungslandschaft in Deutschland einen ordentlichen Schub geben und Deutschland – endlich – mit einem international wettbewerbsfähigen Mehrheitsinstrument („Scheme“) außerhalb einer Insolvenz ausstatten. Nun gilt es die Hürden des Gesetzgebungsverfahrens zu nehmen, so dass – so sieht es der Entwurf vor – das neue Recht bereits zum 1. Januar 2021 in Kraft treten kann.

Das StaRUG schafft einen Rahmen mit verschiedenen Instrumenten zur außerinsolvenzlichen Sanierung, der es Unternehmen ermöglicht, sich auf Grundlage

eines von den Gläubigern mehrheitlich angenommenen Restrukturierungsplans zu sanieren. Damit schließt das StaRUG die Lücke zwischen der konsensualen Sanierung und einer Sanierung in der Insolvenz mittels Eigenverwaltung und Insolvenzplan oder übertragender Sanierung. In der Vergangenheit hatte sich wiederholt gezeigt, dass eine konsensuale Sanierung aufgrund der Notwendigkeit einer 100% Zustimmung nicht immer möglich ist (Akkordstörer, Kapitalmarktinvestoren). Und auch die Insolvenz bleibt die zweitbeste Lösung aufgrund der mit ihr verbundenen Stigmatisierung und erheblichen rechtlichen Implikationen eines Gesamtverfahrens.

Die wesentlichen Punkte im Überblick:

### **Frühzeitige Verfügbarkeit**

Der Restrukturierungsrahmen steht bereits mit drohender Zahlungsunfähigkeit zur Verfügung, d.h. wenn der Schuldner voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, die bestehenden

Zahlungspflichten im Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen. Hier gilt zukünftig in der Regel ein Prognosezeitraum von 24 Monaten. Also Unternehmen, die in 2021 oder 2022 in eine finanzielle Schieflage geraten könnten, bspw. aufgrund absehbarer Covenant Breaches oder fehlender Refinanzierungslösungen, sollten sich bereits heute mit diesem Instrument beschäftigen.

### **Management muss Interessen der Gläubiger wahren**

Mit Eintritt der drohenden Zahlungsunfähigkeit hat das Management vorrangig die Interessen der Gläubiger zu wahren. Dies kann je nach Qualität der Krise unterschiedliche Handlungspflichten zur Folge haben und führt zu einer Innen- bzw. nach Rechtshängigkeit der Restrukturierungssache sogar zu einer Haftung gegenüber den Gläubigern. Hier ist sorgfältige rechtliche Beratung anzuraten.

### **Schuldnergeführtes und modulares Verfahren**

Der Schuldner ist die treibende Kraft des Restrukturierungsrahmens und wählt aus einem modularen System die notwendigen Elemente aus, um das Sanierungskonzept erfolgreich umzusetzen. Es gibt keine gerichtliche Verfahrenseröffnung, sondern lediglich die Anzeige eines Restrukturierungsvorhabens bei Gericht, die ggf. zwingende Bestellung eines Restrukturierungsbeauftragten (s.u. dazu) sowie eine punktuelle Einbindung des Gerichts für bestimmte Instrumente des Restrukturierungsrahmens, also insb. (i) Bestätigung des mehrheitlich angenommenen Restrukturierungsplans, (ii) Vorprüfung bestimmter Fragen zum Restrukturierungsplan, (iii) Anordnung der Stabilisierung (Moratorium) oder (iv) Beendigung gegenseitiger Verträge.

### **Restrukturierungsplan mit gruppenübergreifendem Cram-Dwon**

Der Restrukturierungsplan – das Herzstück des Restrukturierungsrahmens – lehnt sich konzeptionell an den Insolvenzplan an. Der Restrukturierungsplan kann Forderungen, Absonderungsrechte und gruppeninterne Drittsicherheiten gestalten und – wichtig und richtig, da kein Gesamtverfahren – lässt sich auf bestimmte Forderungen verengen, sodass bspw.

operative Gläubiger (bspw. Lieferanten) nicht in die Restrukturierung einbezogen werden müssen. Die Abstimmung erfolgt in Gruppen mit einer gruppenbezogenen Mehrheit von 75% der Stimmrechte (Volumen) innerhalb der Gruppe. Wird eine erforderliche Mehrheit nicht erreicht, kann diese Zustimmung unter bestimmten Voraussetzungen durch eine gruppenübergreifende Mehrheit ersetzt werden.

### **Stabilisierungsanordnung (Moratorium)**

Auf Antrag des Schuldners kann das Restrukturierungsgericht zusätzlich zur Bestätigung eines Restrukturierungsplans auch eine Stabilisierungsanordnung erlassen. Durch ein solches Moratorium wird für 3 bzw. 4 Monate (verlängerbar auf 8 Monate) die Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner untersagt (Vollstreckungssperre) und dürfen Sicherheiten an beweglichen Vermögensgegenständen nicht verwertet werden (Verwertungssperre). Auch kann ein Gläubiger seine ihm obliegenden vertraglichen Leistungen nicht allein wegen zum Zeitpunkt der Anordnung rückständiger Leistungen des Schuldners verweigern.

### **Vertragsbeendigung**

Auf Antrag des Schuldners kann das Restrukturierungsgericht zusätzlich zur Bestätigung eines Restrukturierungsplans auch gegenseitige, nicht beiderseitig vollständig erfüllte Verträge beenden, wenn der Vertragspartner des Schuldners zu einer für die Verwirklichung des Restrukturierungsvorhabens erforderlichen Anpassung oder Beendigung des Vertrages nicht bereit ist. Die Entscheidung hat die Beendigung des Vertrags (bspw. eines Mietvertrags) nach drei Monaten zur Folge; die dadurch entstehenden Schadensersatzansprüche des Vertragspartners (bspw. Vermieter) können im Rahmen des Restrukturierungsplans als eigene Gruppe gestaltet werden.

### **Restrukturierungsbeauftragter**

Zur Moderation während des Restrukturierungsvorhabens, aber auch zur Wahrung der Interessen der Gesamtheit der Gläubiger kann auf Antrag des Schuldners bzw. muss in bestimmten Fällen gesteigerter

Eingriffsintensität (bspw. gruppenübergreifender Cram-Down, Stabilisierungsanordnung oder Vertragsbeendigung) durch das Gericht ein Restrukturierungsbeauftragter bestellt werden. Der Restrukturierungsbeauftragte informiert das Gericht, moderiert das Verfahren und kann durch das Gericht bestimmte Prüfungs- oder Zustimmungsrechte erhalten. Das Gericht muss unter bestimmten Voraussetzungen den durch den Schuldner vorgeschlagenen Restrukturierungsbeauftragten ernennen. Falls dieser Vorschlag für das Gericht nicht bindend ist, können die Gläubiger unter bestimmten Voraussetzungen einen Restrukturierungsbeauftragten vorschlagen. Das Gericht kann in Fällen einer gebundenen Ernennung einen Sonder-Restrukturierungsbeauftragten ernennen.

### **Finanzierung / Safe Harbour**

Die Anforderungen der Rechtsprechung zum Sanierungskredit gelten auch für Finanzierungen während der Vorbereitung und Umsetzung eines Restrukturierungsvorhabens, d.h. auch im Restrukturierungsrahmen ist ggf. ein Sanierungsgutachten vorzubereiten. Allerdings sind die Regelungen und die Vollzugsmaßnahmen eines rechtskräftigen Restrukturierungsplans von einer Anfechtung in einer Folgeinsolvenz ausgeschlossen (sog Safe Harbour). Dies umfasst auch Regelungen zur

Zusage von Krediten, die zur Finanzierung der Restrukturierung auf Grundlage des Plans erforderlich sind, einschließlich Prolongation, Stundung und Übernahme einer Mithaft. Zudem wird klargestellt, dass allein durch die Kenntnis von dem Restrukturierungsrahmen kein Anfechtungs- oder Haftungsrisiko entsteht. Von der in der EU-Richtlinie vorgesehenen Möglichkeit, eine neue Finanzierung für den Fall einer Folgeinsolvenz vorrangig zu behandeln, wird kein Gebrauch gemacht.

### **Dualer Ansatz der internationalen Anerkennung**

Auf Antrag des Schuldners erfolgen in der Restrukturierungssache öffentliche Bekanntmachungen. In diesem Fall soll es sich um ein Verfahren iSd. Anhang A der EUInsVO handeln, mit den entsprechenden Voraussetzungen für die Eröffnung (COMI) und Rechtsfolgen für die internationale Anerkennung nach EUInsVO. Falls der Schuldner einen solchen Antrag nicht vor der ersten Entscheidung in der Restrukturierungssache stellt, handelt es sich um eine nicht-öffentliche Restrukturierungssache und die Zuständigkeit des Restrukturierungsgerichts und die Anerkennung der gerichtlichen Entscheidungen folgt aus der EuGVVO oder allgemeinem internationalen Privat-, Insolvenz- bzw. Zivilprozessrecht.

## KURZ ZUSAMMENGEFASST

Der Entwurf des Restrukturierungsrahmens des StaRUG hat die Qualität, im Falle der Umsetzung Deutschland (endlich) mit einem effizienten und praxistauglichen Restrukturierungsinstrument außerhalb der Insolvenz auszustatten und die Restrukturierungslandschaft nachhaltig zu verändern.

Die wesentlichen Stärken :

- Frühzeitig verfügbar: bereits mit drohender Zahlungsunfähigkeit steht der Restrukturierungsrahmen zur Verfügung (also max. 24 Monate vor Zahlungsunfähigkeit)
  - Schuldner gesteuertes modulares Verfahren: Der Schuldner entscheidet im Lichte des von ihm mit den Stakeholdern zu verhandelnden Sanierungskonzepts, welcher Plan den Gläubigern zur Abstimmung vorgestellt wird und welche Module des Restrukturierungsrahmens er benötigt (Plan Cram-Down, Vorprüfung, Moratorium, Vertragsbeendigung, neue Finanzierung als Teil des Plans) und ggf. durch das Gericht bestätigt werden.
  - Dualer IPR-Ansatz: Der Schuldner entscheidet, ob das Verfahren als Insolvenzverfahren iSd. EulnsVO gelten soll, oder nicht.
- Plan nur für relevante Rechtsverhältnisse: Der Restrukturierungsplan gestaltet nur bestimmte Rechtsverhältnisse bzw. Gläubiger und erlaubt damit paßgenaue Lösungen (kein Gesamtverfahren).
  - (Übergreifender) Cram-Down Mechanismus: Blockierende Minderheiten können sowohl innerhalb einer Gruppe mit 75% Mehrheit als auch gruppenübergreifend überstimmt werden. Das Vorrangprinzip ist modifiziert (keine strenge „absolute priority rule“)

**ACHTUNG:** Sollte der ambitionierte Zeitplan umgesetzt werden und das StaRUG am 1. Januar 2021 in Kraft treten, dann steht auch der grobe **Fahrplan für Unternehmen in Schieflage fest**. Spätestens jetzt – in den letzten drei Monaten der Aussetzung der Überschuldung als Insolvenzantragsgrund – gilt es mit den Arbeiten für ein Sanierungskonzept zu beginnen, um ab Januar 2021 die dann wieder notwendige positive Fortbestehensprognose zur Vermeidung der Überschuldung stellen und den Restrukturierungsrahmen nutzen zu können.

## Unser Restrukturierungs- und Insolvenzrechtsteam



**Dr. Franz Bernhard Herding**  
Partner – Frankfurt  
Bank- und Finanzrecht / Restrukturierung  
Tel +49 69 2648 5712  
franz-bernhard.herding@allenoverly.com



**Dr. Sven Prüfer**  
Partner – Frankfurt  
Corporate / Restrukturierung  
Tel +49 69 2648 5381  
sven.pruefer@allenoverly.com



**Dr. Walter Uebelhoer**  
Partner – München  
Bank- und Finanzrecht / Restrukturierung  
Tel +49 89 71043 3113  
walter.uebelhoer@allenoverly.com



**Peter Hoegen**  
Senior Counsel – Frankfurt  
Bank- und Finanzrecht / Restrukturierung  
Tel +49 69 2648 5905  
peter.hoegen@allenoverly.com



**Dr. Christopher Kranz, LL.M.**  
Counsel – Frankfurt  
Bank- und Finanzrecht / Restrukturierung  
Tel +49 69 2648 5744  
christopher.kranz@allenoverly.com



**Oliver Köhler**  
Associate – Frankfurt  
Bank- und Finanzrecht / Restrukturierung  
Tel +49 69 2648 5968  
oliver.koehler@allenoverly.com



**Moritz Probst**  
Associate – Frankfurt  
Bank- und Finanzrecht / Restrukturierung  
Tel +49 69 2648 5522  
moritz.probst@allenoverly.com



**Wencke Rusbüldt**  
Associate – Frankfurt  
Corporate / Restrukturierung  
Tel +49 69 2648 5484  
wencke.rusbuedt@allenoverly.com



**Dr. Jörg Weber**  
Associate – München  
Bank- und Finanzrecht / Restrukturierung  
Tel +49 89 71043 3957  
joerg.weber@allenoverly.com

Allen & Overy LLP [www.allenoverly.de](http://www.allenoverly.de)

Unsere Büros in Deutschland: Düsseldorf: Dreischeibenhaus 1, 40211 Düsseldorf | Tel +49 211 2806 7000 | Fax +49 211 2806 7800, Frankfurt: Bockenheimer Landstr. 2, 60306 Frankfurt am Main | Tel +49 69 2648 5000 | Fax +49 69 2648 5800, Hamburg: Kehrwieder 12, 20457 Hamburg | Tel +49 40 82 221 20 | Fax +49 40 82 221 2200, München: Maximilianstraße 35, 80539 München | Tel +49 89 71043 3000 | Fax +49 89 71043 3800

"Allen & Overy" bezieht sich auf Allen & Overy LLP bzw. ihre verbundenen Unternehmen. Die Allen & Overy LLP ist eine in England und Wales unter der Nummer OC306763 eingetragene Limited Liability Partnership englischen Rechts. Die Allen & Overy (Holdings) Limited ist eine in England und Wales unter der Nummer 07462870 eingetragene Limited Company englischen Rechts. Die Allen & Overy LLP und die Allen & Overy (Holdings) Limited sind von der Solicitors Regulation Authority of England and Wales zugelassen und unterstehen deren Aufsicht.

Jeder Hinweis auf "Partner" bezieht sich auf die Gesellschafter der Allen & Overy LLP oder die Directors der Allen & Overy (Holdings) Limited bzw. deren jeweilige Mitarbeiter oder Berater, deren Status und Qualifikationen denen eines Gesellschafters oder Directors entsprechen. Eine Liste der Gesellschafter der Allen & Overy LLP und der übrigen als Partner bezeichneten Personen sowie eine Liste der Directors der Allen & Overy (Holdings) Limited können am jeweiligen Sitz der Gesellschaft, One Bishops Square, London E1 6AD, Vereinigtes Königreich, eingesehen werden.

Die Allen & Overy LLP oder ein Mitglied des Allen & Overy-Verbundes unterhalten Büros in: Abu Dhabi, Amsterdam, Antwerpen, Bangkok, Barcelona, Belfast, Bratislava, Brüssel, Budapest, Casablanca, Dubai, Düsseldorf, Frankfurt, Hamburg, Hanoi, Ho-Chi-Minh-Stadt, Hongkong, Istanbul, Jakarta (assoziiertes Büro), Johannesburg, London, Luxemburg, Madrid, Mailand, Moskau, München, New York, Paris, Peking, Perth, Prag, Rangun, Rom, São Paulo, Schanghai, Seoul, Singapur, Sydney, Tokio, Warschau, Washington D.C.

Diese Veröffentlichung stellt keine Rechtsberatung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, bestimmte Themen anzusprechen. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und die in ihr enthaltenen Informationen können eine individuelle Rechtsberatung nicht ersetzen.

© Allen & Overy LLP 2020. | EUO1-#2001243114